



## 1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 19.12.2016 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der **Vereinfachten Flurbereinigung Altenautal-Borchten** wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Detmold**

**Kreis Paderborn**

**Gemeinde Borchten**

**Gemarkung Kirchborchten**

**Flur 6 Flurstück 76, 77, 78, 79, 85, 179, 183, 184, 389, 390**

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von:

**87,7381 ha.**

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

## Gründe

Der Ausschluss der Flurstücke aus der Vereinfachten Flurbereinigung Altenautal ist mit den Zielsetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG zu vereinbaren, da eine Neuordnung dieser Flurstücke nicht der Zielerreichung des mit Beschluss vom 19.06.2016 eingeleiteten Verfahrens dient. Eine Neuordnung dieser Grundstücke zum Zwecke der naturnahen Entwicklung von Gewässern, hier insbesondere zur Flächenbereitstellung für die Renaturierung der Altenau, bzw. zur Auflösung von Landnutzungskonflikten ist aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung nicht sinnvoll. Eine Berücksichtigung der Flächen in der Flurbereinigung ist zur Abgrenzung eines Neuvermessungsgebietes ebenfalls nicht erforderlich.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)**  
**Leopoldstraße 15**  
**32756 Detmold**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.bezreg-detmold.nrw.de/400\\_WirUeberUns/030\\_Die\\_Behoerde/Kontakt/](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/)).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag





( Kerstin Beermann )  
Regierungsvermessungsrätin